

Benutzungskostensatzung für das Kreisarchiv des Wartburgkreises

Auf der Grundlage der §§ 97 Abs. 2, 98 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i.d.F. vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. März 2002 (GVBl. S. 161), der §§ 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. Sept. 2000 (GVBL S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBL S. 418), und § 14 der Benutzungssatzung für das Kreisarchiv des Wartburgkreises vom 24.06.02 hat der Kreistag des Wartburgkreises in seiner Sitzung am 29.05.2002 die folgende Kostensatzung für die Benutzung des Kreisarchivs des Wartburgkreises beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht und Kostenschuldner

- (1) Für die Benutzung des Archivs werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Kostensatzung erhoben. Die Höhe der Gebühren und der Auslagen richtet sich nach dem Kostenverzeichnis (Anlage 1).
- (2) Kostenschuldner ist, wer
 - a) das Kreisarchiv benutzt,
 - b) die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - c) die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - d) für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Benutzung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Kosten werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben, soweit die Benutzung von Archivgut
 - a) im überwiegend öffentlichen Interesse,
 - b) durch Einrichtungen, die dieses abgeliefert haben bzw. deren Rechtsnachfolge oder durch von diesen beauftragte Dritte,
 - c) zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken oder zu Zwecken der Erforschung der Landes- und Heimatgeschichte,
 - d) mit dem Ziel des Nachweises versorgungsrechtlicher Ansprücheerfolgt.
- (2) Die Benutzung von Archivgut und archivischem Sammlungsgut im Lesesaal oder anderen geeigneten Diensträumen ist kostenlos.
- (3) Die Benutzung der Archivbestände im Lesesaal durch die Mitarbeiter des Archivs ist gebührenfrei.
- (4) Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte sind gebührenfrei.
- (5) Die §§ 2 und 3 des ThürVwKostG werden entsprechend angewandt.

§ 4 Gebührenermäßigung

- (1) Bei Schülern und Studenten wird die Hälfte der Gebühren erhoben.
- (2) Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Archivalien oder archivischem Sammlungsgut für die einmalige Reproduktion beim Druck können ermäßigt oder erlassen werden, wenn der Archivträger ein besonderes Interesse an der Veröffentlichung hat.
- (3) Eine Ermäßigung der Auslagen erfolgt nicht.

§ 5 Erhebung von Gebühren und Auslagen

- (1) Gebühren und Auslagen werden nach dem als Anlage 1 beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Soweit im Kostenverzeichnis ein Rahmen für die Gebühr vorgesehen ist, erfolgt die Festsetzung der Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Auslagen sind, soweit nicht auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Benutzungskostensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührenordnung des Kreises Bad Salzungen vom
26.06.1991 außer Kraft.

Bad Salzungen, 24.06.02

gez. i. V. Krauser
Erster Kreisbeigeordneter

Die Benutzungskostensatzung ist am 25.07.2002 in Kraft getreten.

Kostenverzeichnis

I. Gebühren

Nr.	Gebührenbestand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro €
1.	Direktbenutzung		
1.1.	Benutzung von Archivgut, archivischem Sammlungsgut und Büchern	je Auftrag	5,00 bis 25,00
1.2.	Benutzung von Bauunterlagen	je Gebäude bzw. Projekt	15,00
1.3.	Beschädigung oder Verlust des Archivgutes	pro Stück	20,00 zuzüglich der tatsächlichen Kosten für Restaurierung
2.	Schriftliche Auskünfte		
2.1.	Schriftliche Auskünfte einschl. Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut	je angefangene Halbstunde der aufgewandten Arbeitszeit	8,00
2.2.	Abschriften oder Übersetzungen aus Archivgut (je nach Schwierigkeitsgrad)	A 4-Seite	10,00 bis 20,00
2.3.	Gutachterliche Tätigkeit	je angefangene Halbstunde der aufgewandten Arbeitszeit	15,00
2.4.	Hinterlegung von Archivbeständen als Depositum		entspr.d.Vereinbar. Depositavalvertrag
3.	Versendung		
3.1.	Versendung von Archivgut, archivischem Sammlungsgut und Büchern an andere Archive	je Auftrag	10,00 bis 30,00
4.	Ausleihe		
4.1.	Ausleihe von Archivgut, archivisch. Sammlungsgut und Büchern für Ausstellungen	pro Stück	10,00
5.	Reproduktion		
5.1.	Anfertigung von Reproduktionen soweit nicht eine der Gebühren nach Ziff. 1 bis 4 zu erheben ist	je Auftrag	5,00 bis 25,00
6.	Nutzungsrechte (Wiedergabe oder sonstige Verwendung von Archivgut)		
6.1.	Druck und CD-Rom		
6.1.1.	Auflage bis 1.000 Exemplare	je verwendete Vorlage	10,00
	5.000 Exemplare	je verwendete Vorlage	25,00
	50.000 Exemplare	je verwendete Vorlage	45,00
	100.000 Exemplare	je verwendete Vorlage	60,00
	über 100.000 Exemplare	je verwendete Vorlage	100,00
6.1.2.	Neuauflagen	wie 6.1.1.	wie 6.1.1.
6.2.	Film, Fernsehen und Videoproduktionen		
6.2.1.	Verwendung jeder zur Verfügung gestellten Vorlage	pro Stück	50,00
6.2.2.	Wiederholungssendung	pro Stück	25,00

Nr.	Gebührenbestand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro €
6.3.	Aufnahmen für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen	je angefangene Halbstunde der aufgewandten Arbeitszeit	8,00
6.4.	Tonträger	je angefangene Wieder-gabeminute	25,00
6.5.	Einblendung in Online-Dienste		
6.5.1.	1 Woche	je verwendete Vorlage	25,00
6.5.2.	1 Woche	je verwendete Vorlage	40,00
6.5.3.	3 Monate	je verwendete Vorlage	80,00
6.5.4.	6 Monate	je verwendete Vorlage	120,00
6.5.5.	1 Jahr	je verwendete Vorlage	200,00
6.6.	Verwendung für Gutachten, Projekte oder andere berufliche Tätigkeiten (z.B. Baugutachten)	pro Stück	10,00 bis 100,00
7.	Beschädigung und Verlust		
7.1.	Bei Beschädigung und Verlust von Archivalien, archivischem Sammlungsgut und Büchern	pro Stück	10,00 bis 1000,00 (zzgl. der tatsächl. Kosten für Restaurierung oder Ersatz beschaffung)
8.	Einbringung von Sonderleistungen	je angefangene Halbstunde der aufgewandten Arbeitszeit	8,00

II. Auslagen

Nr.	Auslagentatbestand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro €
1.	Reproduktion		
1.1.	Elektro-/Xerokopien von Archivgut DIN A4	je Stück	0,30
	Elektro-/Xerokopien von Archivgut DIN A3	je Stück	0,50
1.2.	Kopien über Reader-Printer-Gerät DIN A4	je Stück	0,50
	Kopien über Reader-Printer-Gerät DIN A3	je Stück	0,70
1.3.	Aufnahmen auf Bildfilm-Farbfilm a) Color-Negativfilm 24 x 36 mm 6 x 7 cm/6 x 9 cm 9 x 12 cm b) Color-Diapositiv 24 x 36 mm 6 x 7 cm/6 x 9 cm 9 x 12 cm Kosten für die Ausführung repro- graphischer Arbeiten durch Dritte		in voller Höhe
1.4.	Rückvergrößerungen (s/w) auf reprofähigem Bildpapier, z.B. Scanner 10,5 x 14,8 cm (Postkartenformat) 13 x 18 cm 18 x 24 cm 24 x 30 cm 30 x 40 cm 40 x 50 cm	je Stück je Stück je Stück je Stück je Stück je Stück	2,50 3,00 5,00 7,00 10,00 14,00
2.	Kopierung auf elektronischen Speichermedien		
2.1.	Dateien a) Diskette b) CD	je Stück je Stück	5,00 20,00
2.2.	Tonträger a) Kassette b) CD	je Stück je Stück	10,00 20,00
2.3.	Kosten für die Ausbildung repro- graphischer Arbeiten durch Dritte		in voller Höhe
3.	Sonstige Auslagen		
3.1.	Auslagen für die Versendung von Archivgut, archivischem Samml- gut und Büchern sowie Reproduk- tionen (außer einfachen Briefen bis 20 g)		in voller Höhe
4.	Auslagen für Verpackung mit besonderem Aufwand		in voller Höhe
5.	Auslagen für Versicherungen		in voller Höhe
6.	Sonstige besondere Auslagen		in voller Höhe